

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 16.11.2020 – 16.12.2020
1.1	<p>Abwasserzweckverband "Mittleres Illertal" Hauptstraße 4 89257 Illertissen</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 50 20 20 70369 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 23.11.2020</u></p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 10.12.2020</u></p> <p>im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Standort „Durchgang/Weiden“ (3,06 ha) Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs befinden sich mehrere Leerrohre. Diese durchqueren den Geltungsbereich auf dem Flurstück 570/1. Sollten in diesem Bereich Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, muss davor bei uns eine offizielle Kabelauskunft eingeholt werden: Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p> <p>Standort „Flachsäcker-Erweiterung“ (0,97 ha) In diesem Bereich haben wir keine Einwände vorzubringen</p> <p>Standort „Teilaufhebung Unteres Grieß“ (3,64 ha)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Auf dem Flurstück 477 befindet sich im Geltungsbe- reich eine Mittelspannungsfreileitung, die über einen Kabelaufführungsmasten ins Erdreich übergeht. Soll- ten in diesem Bereich Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, muss davor bei uns eine offizielle Kabelaus- kunft eingeholt werden: Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de Für eventuell nötige Sicherungs- oder Umbaumaß- nahmen an der Freileitung wenden Sie sich an unser Auftragszentrum in Tuttlingen: Telefon: +49 7461 709 606 E-Mail: Auftragszentrum-Tuttlingen@netze-bw.de Hinweis: Östlich außerhalb der Plangebiete verläuft die 110- kV-Leitung Unteropfingen - Dietenheim, LA 003. Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplans für unseren Gebrauch. Ab- schließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren im nachge- lagerten Bebauungsplanverfahren erfolgt. Eine weitere Beteiligung am FNP-Verfahren erfolgt nicht.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4	<p>Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 24.11.2020</u></p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Bahnhofstraße 50 88518 Herbertingen</p> <p><u>Schreiben vom 24.11.2020</u></p> <p>Die Unterlagen haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Betroffen sind wir bei der neuen Gewerbefläche „Durchgang/Weiden“. Hier verläuft im Bereich des Feldweges, Flst. Nr. 553, sowie im südlichen Rand- bereich des Grundstückes, Flst. Nr. 570/1 die Erd- gasmitteldruckleitung, DA 125 PE; DP 1, die in Ab- stimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. der Gemeinde oder den Grundstückseigentümer verlegt wurden. Es handelt sich hierbei um die Hauptzulei- tung zur Versorgung der Gemeinde Balzheim, mit Erdgas. Die Sicherung und der Betrieb dieser Lei- tung muss gewährleistet bleiben. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planung (z. B. Bebauungsplan) abgeben, Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersu- chung entschieden werden kann. Wir bitten, zur effektiven Abwicklung, zukünftigen Schriftverkehr ausschließlich an unsere Munderkin- ger Adresse zu richten, gerne auch per Email an</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	folgende zentrale Adresse: netzerweiterungen@netze-suedwest.de.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm <u>Schreiben vom 14.12.2020</u> Seitens der Handwerkskammer Ulm bestehen für einen bedarfsgerechten Austausch von Gewerbeflächen keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7	Industrie- und Handelskammer Olgastraße 95-101 89073 Ulm <u>Schreiben vom 27.11.2020</u> die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst 20 Kreisentwicklung/Bauen Schillerstraße 30 89077 Ulm <u>Schreiben vom 17.12.2020</u> Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis äußert sich wie folgt:	
1.8.1	Anregungen	
1.8.1.1	Forst, Naturschutz Naturschutz 1.1.1 Im Abstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten hat die untere Naturschutzbehörde keine naturschutzfachlichen Bedenken zur FNP Änderung. In nachfolgenden Bebauungsplänen ist ein Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Umweltbericht und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. BV: Wird berücksichtigt
1.8.1.2	Umwelt- und Artenschutz Gewässer 1.2.1 Zum öffentlichen Gewässer „Gießen“ ist nach § 29 Wassergesetz im Außenbereich ein 10 m, im Innenbereich ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen von jeglichen baulichen Anlagen frei zu halten.	Wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. BV: Wird berücksichtigt
1.8.2	Hinweise	
1.8.2.1	Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 2.1.1 Eine gewerbliche Entwicklung in Richtung Süden, zum Ort hin, wäre städtebaulich den Vorzug zu geben. Im Übrigen verweisen wir auf die kritische Stellungnahme bezüglich der Belange der Raumordnung und der Landwirtschaft des Regierungspräsidium Tübingen vom 14.12.2020.	
1.8.2.2	Landwirtschaft 2.2.1 Nach dem Ergebnis der Flächenbilanz werden der landwirtschaftlichen Nutzung ca. 0,36 ha	Nach Überprüfung der Flächenbilanzkarten der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum sind nur die Flst. Nr. 570/1 bis

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>entzogen. Die Bodenqualität der getauschten landwirtschaftlichen Flächen ist unterschiedlich. Eine Fläche von ca. 3,64 ha der Vorrangflur Stufe II (unter 50 Bodenpunkte nach Grünlandschätzrahmen) ist wieder für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Für eine Bebauung vorgesehen ist eine Fläche von ca. 4 ha der Vorrangflur Stufe I (über 60 Bodenpunkte nach Ackerschätzrahmen). Nach den Empfehlungen der Flurbilanz Baden-Württemberg müssen Flächen der Vorrangflur Stufe I von Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>576/1 im Gewann Weiden und Flst. Nr. 552 und 554 im Gewann Flachsäcker (ca. 2,57 ha von insgesamt 4,03 ha) als Vorrangflächen I dargestellt. Die restliche Fläche Flst. Nr. 601 und 692 (ca. 1,46 ha) im Gewann Durchgang sind laut der Flächenbilanzkarte als Vorrangfläche II dargestellt. Dem öffentlichen Belang der Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Schaffung von Arbeitsplätzen wird gegenüber der Verknappung von Acker- und Wiesenflächen der Vorrang eingeräumt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
<p>1.8.2.3</p>	<p>Forst, Naturschutz Naturschutz 2.3.1 An der nördlichen Erweiterung grenzt der generelle Wildwegplan der für den Biotopverbundplan berücksichtigt werden muss. Zudem besagt § 33 Abs. 2 NatSchG, dass alle öffentlichen Planträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen haben.</p>	<p>Der Abstand zwischen der gewerblichen Baufläche und dem Generalwildwegeplan beträgt 100 m. Dies wird als ausreichend erachtet. Lediglich das Flst. Nr. 692 im Westen der geplanten gewerblichen Baufläche ist teilweise als 1.000 m Suchraum für feuchte Standorte ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes ist nicht zu befürchten.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
<p>1.8.2.4</p>	<p>Umwelt- und Arbeitsschutz Gewässer 2.4.1 Im Einflussbereich der Iller ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen, gegebenenfalls sind Keller wasserdicht und auftriebssicher herzustellen. Im Hochwassereinflussbereich der Iller bzw. des Gießens, ist nach § 78 WHG, hochwassersicher zu bauen.</p>	<p>Wird im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren falls erforderlich in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
<p>1.9</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 11.12.2020</u></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.9.1</p>	<p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9.3	Mineralische Rohstoffe Die Planfläche „Durchgang/Weiden“ liegt am Südrand eines nachgewiesenen Rohstoffvorkommens von pleistozänen sandigen Kiesen, das wahrscheinlich bauwürdige Bereiche enthält. Dieses Rohstoffvorkommen ist auf der vom LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50), Blatt L 7924/L 7926 Biberach a. d. Riß/Babenhausen (Anteil Baden-Württemberg), dargestellt (Vorkommensnr. L 7924/L 7926-113). In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung sind die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Das Rohstoffvorkommen L 7924/L 7926-113 und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Visualisierung – und ggf. Ausdruck – der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten der KMR 50 – wie auch andere Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie – als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (http://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html). Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9.4	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9.5	Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.10</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen a. Neckar</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.11</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Raumordnung / Bauleitplanung / Straßenwesen / Verkehr / etc. Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 14.12.2020</u></p> <p>I. Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft Dietenheim die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von zwei gewerblichen Bauflächen im Umfang von 0,97 ha („Flachsäcker-Erweiterung“) und 3,06 ha („Durchgang/Weiden“). Gleichzeitig soll dein Teilbereich der gewerblichen Baufläche „Unteres Grieß“ aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen bzw. wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Gegenüber der Ausweisung der 0,97 ha großen gewerblichen Baufläche „Flachsäcker-Erweiterung“ im Zuge eines flächenneutralen Tausches werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Darstellung der 3,06 ha großen Baufläche „Durchgang/Weiden“ hingegen wird auch bei einem flächenneutralen Tausch sehr kritisch gesehen. - Im aktuell rechtsgültigen Regionalplan Donau-Iller ist im Bereich der geplanten gewerblichen Baufläche ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt (Nr. 72: Illertal, Rottal und Weihungstal, Lichternsee, Sandhagen, Nonnenmähder, Insel Pfingstgries, Taubes Ried, Tanzau, Rotburren, Dreieck zwischen Donau und Kanal beim Kraftwerk Donaustetten, Landschaftsteile auf den Gemarkungen Donaustetten, Unterweiler, Altheim/Weihung und Dellmensingen). In diesen Gebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu. Diese Festlegung hat zwar keinen Zielcharakter, es wird jedoch eine intensive Auseinandersetzung mit der Festlegung auf fachlicher Ebene für erforderlich gehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im aktuell noch rechtsgültigen Regionalplan wird in der Begründung darauf verwiesen, dass "in Baden-Württemberg die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nicht vorgesehen ist" und diese Vorbehaltsgebiete dargestellt werden als Vorschläge aus der Regionalplanung für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete. Das im gültigen Regionalplan ausgewiesene landschaftliche Vorbehaltsgebiet entspricht dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Balzheim“. Im Umweltbericht zur 6. Änderung findet eine Auseinandersetzung dieser Festlegung statt. Unabhängig davon sind weiträumige, unbebaute, offene Talräume ein unerlässlicher Bestandteil sowohl der siedlungsnahen als auch der überregional bedeutsamen Erholungsvorsorge. Ihr grundsätzlicher Schutz wird im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans nicht hinterfragt. Die Schutzfunktion ist über die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets Balzheim mit knapp 600 ha für nahezu den gesamten Gemarkungsbereich nördlich des Carl-Otto-Wegs und der K 7417 gewährleistet. Lediglich die Fläche</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>- Im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller ist die Planfläche sowohl von einem als Ziel der Raumordnung festgelegten „Regionalen Grünzug“ als auch von einem als Grundsatz festgelegten „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ überlagert.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>- Südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Weiden II“ gibt es eine im Flächennutzungsplan bereits dargestellte gewerbliche Baufläche im Umfang von rund 4 ha, die noch gänzlich unbebaut ist. Damit kann kein Bedarf für die Neuausweisung einer</p>	<p>"Durchgang/Weiden" wurde bei der Abgrenzung der Schutzgebietskulisse für eine potenzielle Gewerbeentwicklung ausgespart, auch wenn diese Fläche sicherlich ein gleichwertiger Teilbereich des offenen Illertals darstellt.</p> <p>Die Möglichkeit einer effizienten Einbindung neuer, großflächiger gewerblicher Baukörper kann an der Spitzahorn-Allee entlang des Carl-Otto-Wegs deutlich nachvollzogen werden. Eine solche Einbindung ist auch bei der Erweiterung des Gewerbegebiets bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebiets durch eine vollständige, dichte und geschlossene Gehölzpflanzung mit entsprechenden Bäumen und Sträuchern realisierbar und auch vorgesehen.</p> <p>Eine weitere detailliertere Auseinandersetzung findet auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens für diesen Bereich statt.</p> <p>Der Regionalverband teilt mit Schreiben vom 24.11.2020 (siehe 1.12) mit: <i>„Die Stellungnahme des GVV Dietenheim zur Regionalplanfortschreibung hat inhaltlichen Bezug zur vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Gemäß Regionalplanentwurf liegt die Fläche „Durchgang / Weiden“ innerhalb des regionalen Grünzugs und eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft. Die Geschäftsstelle des Regionalverbands wird der Verbandsversammlung vorschlagen, den regionalen Grünzug im Bereich des geplanten Gewerbegebiets nördlich des Carl-Otto-Wegs zurückzunehmen. Eine abschließende Entscheidung darüber ist jedoch der Verbandsversammlung vorbehalten. Der Abwägung des GVV zum regionalen Grünzug kann zum jetzigen Zeitpunkt gefolgt werden, Einwände werden nicht erhoben. Hinsichtlich der Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß Plansatz B I 2.1 G (3) fordert der Gemeindeverwaltungsverband die Zurücknahme zugunsten einer zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung angeregt. Aufgrund der nun vorliegenden bauleitplanerischen Konkretisierung dieser Entwicklungsabsicht soll das geplante Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im Regionalplan entsprechend zurückgenommen werden. Weitere Anregungen oder Einwände bestehen nicht.“</i></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass nach der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen innerhalb der Fläche keine dem Flächennutzungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Regionalplan mehr enthalten sind.</p> <p>Die bestehende gewerbliche Baufläche ist von den bereits in der Carl-Otto-Straße ansässigen Firmen voroptioniert und steht deswegen einer weiteren gewerblichen Neuansiedlung nicht zur Verfügung.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>gewerblichen Baufläche im Umfang von 3,06 ha nachgewiesen werden.</p> <p>- Auch aus städtebaulicher Sicht ist zu prüfen, ob statt der gewünschten Entwicklung nördlich des Carl-Otto-Wegs nicht vielmehr das Flurstück 542 für eine gewerbliche Entwicklung in Frage kommt, da damit dem Leitbild einer kompakten Siedlungsentwicklung entsprochen werden kann.</p> <p>In der Gesamtschau führen die vier genannten Aspekte dazu, dass gegenüber der vorgesehenen Flächenausweisung erhebliche Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Von einer Ausweisung des Flst. Nr. 542 wird deswegen abgesehen, weil ein Lärmgutachten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Brühl I 2. Änderung und Erweiterung ergeben hat, dass dann der Grenzwert der bestehenden Wohnbebauung im „Brühlweg“ und der Straße „Zu den Stangen“ nicht mehr eingehalten werden kann.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.11.1	<p>II. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung mehr als 4 ha besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (ausnahmslos Ackerflächen der Vorrangflur I) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen</p> <p>Flächen der Vorrangflur I umfassen gute bis sehr gute Böden mit geringer Hangneigung, die für den ökonomischen Landbau unverzichtbar, und der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen müssen ausgeschlossen bleiben. Zur Sicherung dieser besonders landbauwürdigen Flächen sind die Flächen der Vorrangflur Stufe I im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt, so auch die im Bereich der gewerblichen Baufläche „Durchgang/Weiden“ liegenden landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Der absolute Flächenentzug für die Landwirtschaft beträgt zwar weniger als 0,5 ha aufgrund der Teilaufhebung der gewerblichen Bauflächen „unteres Gries“ und deren Darstellung als landwirtschaftliche Fläche, jedoch handelt sich anders als in der Begründung ausgeführt nicht um wertgleiche Flächen. Die landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der gewerblichen „unteres Gries“ sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Flächen der Vorrangflur II dargestellt, wobei es sich bei Flächen der Vorrangflur II ebenfalls um landbauwürdige Flächen handelt, welche jedoch regelmäßig geringere Bodenwertzahlen aufweisen. Diesbezüglich erscheint die Darstellung eines gleichwertigen Flächentausches zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange im Rahmen einer erforderlichen Abwägung nicht korrekt, zumal die Darstellung der Flächen im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft eine besondere Berücksichtigung agrarstruktureller Belange erfordert.</p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht ist zunächst zu prüfen, wie die Erschließung und Aufsiedlung der gewerblichen Bauflächen „unteres Gries“ auch für andere Gewerbebetriebe als die ursprünglich vorgesehenen erfolgen kann.</p>	<p>Nach Überprüfung der Flächenbilanzkarten der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum sind nur die Flst. Nr. 570/1 bis 576/1 im Gewann Weiden und Flst. Nr. 552 und 554 im Gewann Flachsäcker (ca. 2,57 ha von insgesamt 4,03 ha) als Vorrangflächen I dargestellt. Die restliche Fläche Flst. Nr. 601 und 692 (ca. 1,46 ha) im Gewann Durchgang sind laut der Flächenbilanzkarte als Vorrangfläche II dargestellt.</p> <p>Dem öffentlichen Belang der Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Schaffung von Arbeitsplätzen wird gegenüber der Verknappung von Acker- und Wiesenflächen der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Regionalverband teilt mit Schreiben vom 24.11.2020 (siehe 1.12) mit: <i>Hinsichtlich der Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß Plansatz B I 2.1 G (3) fordert der Gemeindeverwaltungsverband die Zurücknahme zugunsten einer zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung angeregt. Aufgrund der nun vorliegenden bauleitplanerischen Konkretisierung dieser Entwicklungsabsicht soll das geplante Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im Regionalplan entsprechend zurückgenommen werden. Weitere Anregungen oder Einwände bestehen nicht.“</i></p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.12	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 24.11.2020</u></p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller hat den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist inzwischen abgeschlossen. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Die Stellungnahme des GVV Dietenheim zur Regionalplanfortschreibung hat inhaltlichen Bezug zur vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Gemäß Regionalplanentwurf liegt die Fläche „Durchgang / Weiden“ innerhalb des regionalen Grünzugs und eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft. Die Geschäftsstelle des Regionalverbands wird der Verbandsversammlung vorschlagen, den regionalen Grünzug im Bereich des geplanten Gewerbegebiets nördlich des Carl-Otto-Wegs zurückzunehmen. Eine abschließende Entscheidung darüber ist jedoch der Verbandsversammlung vorbehalten. Der Abwägung des GVV zum regionalen Grünzug kann zum jetzigen Zeitpunkt gefolgt werden, Einwände werden nicht erhoben.</p> <p>Hinsichtlich der Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß Plansatz B I 2.1 G (3) fordert der Gemeindeverwaltungsverband die Zurücknahme zugunsten einer zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung angeregt. Aufgrund der nun vorliegenden bauleitplanerischen Konkretisierung dieser Entwicklungsabsicht soll das geplante Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im Regionalplan entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Einwände bestehen nicht.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.13	<p>Gemeindeverwaltung Schwendi Biberacher Straße 1 88477 Schwendi</p> <p><u>Schreiben vom 08.12.2020</u></p> <p>Zur o. g. Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbands Dietenheim, Alb-Donau-Kreis bestehen keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.14	<p>Gemeindeverwaltung Wain Kirchstraße 17 88489 Wain</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.15	<p>Gemeindeverwaltung Kirchberg an der Iller Hauptstraße 20 88486 Kirchberg an der Iller</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.16	<p>Gemeindeverwaltung Gutenzell-Hürbel Kirchberger Straße 8 88484 Gutenzell-Hürbel</p> <p><u>Schreiben vom 12.11.2020</u></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Dietenheim bestehen von Seiten der Gemeinde Gutenzell-Hürbel keine Einwände.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.17	Gemeindeverwaltung Schnürpflingen Hauptstraße 17 89194 Schnürpflingen <u>Schreiben vom 26.11.2020</u> Wir sehen derzeit von den Planungen keine öffentlichen Belange der Gemeinde Schnürpflingen tangiert, so dass wir von einer Stellungnahme absehen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.18	Gemeindeverwaltung Staig Schulweg 10 89195 Staig Kein Rücklauf	
1.19	Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt Hindenburgstraße 1 89281 Altenstadt <u>Schreiben vom 21.12.2020</u> Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 03.11.2020 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Marktes Altenstadt keine Einwendungen zu o.g. FNP-Änderung erhoben werden. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Keine weitere Beteiligung am Verfahren. BV: Wird berücksichtigt
1.20	Stadtverwaltung Illertissen Postfach 3054 89253 Illertissen <u>Schreiben vom 20.11.2020</u> Die Belange der Stadt Illertissen werden durch die geschilderten Planungen nicht tangiert.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.21	Gemeindeverwaltung Bellenberg Memminger Straße 7 89287 Bellenberg <u>Telefonat vom 10.11.2020 11 Uhr</u> Keine Beteiligung gewünscht	Keine weitere Beteiligung am Verfahren. BV: Wird berücksichtigt
1.22	Stadtverwaltung Vöhringen Hettstedter Platz 1 89287 Vöhringen <u>Schreiben vom 18.11.2020</u> Die Stadt Vöhringen gibt keine inhaltliche Stellungnahme ab. Auf eine weitere Beteiligung kann deswegen verzichtet werden.	Keine weitere Beteiligung am Verfahren. BV: Wird berücksichtigt
1.23	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Karlstraße 1-3 89073 Ulm <u>Schreiben vom 04.12.2020</u>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Wir haben Ihre anfrage bezüglich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeindeverwaltungsverband Dietenheim, Alb-Donaukreis, Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB, erhalten. Das betroffene Gebiet befindet sich außerhalb unseres Netzgebiets. Daher können wir in diesem Fall keine Stellungnahme abgeben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 16.11.2020 – 16.12.2020
2.1	<i>Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen</i>	
	Dietenheim, den Christopher Eh Verbandsvorsitzender	Reutlingen, den Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL